

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Verantwortlicher Redakteur: N. D. Köhler in Stettin.

Verleger und Drucker: N. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3-4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.

Anzeigen: die Kleinzeile oder deren Raum im Morgenblatt 15 Pf., im Abendblatt und Blatt 30 Pf.

Annahme von Anzeigen Kirchplatz 10 und Kirchplatz 3.

Vertretung in Deutschland: In allen größeren Städten Deutschlands: N. Hoffe, Haasenstein & Vogler, G. L. Daube, Invalidentank, Berlin Bernh. Arndt, Max Gersmann, Elberfeld W. Thienes, Greifswald G. Wiese, Halle a. S. Jul. Bard & Co. Hamburg Joh. Nothmann, A. Steiner, William Wilkens. In Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. Gebr. Gistler. Kopenhagen Aug. J. Wolff & Co.

Zum Zarenbesuch in Paris.

Aus Anlaß des bevorstehenden Zarenbesuchs in Paris schreibt der immer offiziöser auftretende Petersburger Korrespondent des orleanistischen "Soleil": "Der große Tag naht, da Nikolaus II. seinen Einzug in Paris halten wird. Die Franzosen können sich keine Vorstellung von der Angebots machen, mit der das russische Publikum insgesamt den ersten Telegrammen entgegenhart; denn Jedermann hat das stille Bewußtsein, daß ein großer Akt sich vollzieht. Ohne Zweifel weiß der Leser unserer Blätter sehr wohl, daß Frankreich unser Bundesgenosse ist; aber der Besuch des Zaren gilt als die offizielle Befestigung der lange geheim gehaltenen Allianz (?). Diese bedeutet für sie die Wiederaufrichtung nach den Niederlagen von 1870, für uns den definitiven Eintritt der russischen Welt in die Strömung westeuropäischer Zivilisation. Die so feindselig von beiden Völkern herbeigewünschte Allianz schließt allen Hoffnungen Thür und Thor. Vor zwanzig Jahren hing über der Welt die Drohung, germanisch und angelsächsisch zu werden. Wenn wir weise sind, d. h. wenn Sie und wir dem gegebenen Worte treu bleiben, so ist die Freiheit Europas gesichert und die Zivilisation bleibt slavolatinisch oder franko-russisch." (1)

Der Schwärmer, der Europa eine von so unverhoffter Seite kommende Freiheit verheißt, warnt vor den Intriguen (?) der Gegner, welche glauben, sie können den Wert des Bündnisses durch die "Entfaltung" herabsetzen, daß es nur defensiv ist, oder, wie die Engländer dies gethan haben, die hohen Reiternden durch ein angebliches irdisches Komplott (1) von ihrem Wege abzulenken suchen. Auch dieses Manöver hat bereits verfehlungen können, sagt der Korrespondent; aber die Feinde sind zahlreich und gäbe und die Barrieren werden nicht vorübergehen, ohne daß ein neuer Versuch gemacht wird, sie zu reizen. Dann geht er zu den orientalischen Mächten über und konstatiert, daß in Ostindien große Meinungsverschiedenheit über die Haltung herrsche, welche der Türkei gegenüber die richtige sei. Die Philanthropen, die Liberalen, die Geistlichkeit wünschen, daß Ostindien zu Gunsten der bedrängten Christen einschreite, während die Patrioten diesen ihren schwarzen Unban nicht verzeihen, und tiefen Eroll gegen die Griechen, die Rumänen, die Serben und Bulgaren hegen, welche aller geliebten Unterstützung zum Trotz die Freunde Englands und der Dreieinmächte (1) geworden sind.

"Alexander III.", heißt es in dieser Beziehung, "hat ihnen nie verziehen und der junge Zar Nikolaus II. hat lange die Ideen seines Vaters geteilt. Aber ich weiß, daß die Lage sich in dieser Hinsicht gebessert hat. Wir sind offiziell mit den Bulgaren ausgesöhnt, die Serben haben uns wieder ihr Vertrauen geschenkt, die früheren Meinungen sind so gut wie vergessen, aber die Lektion trägt ihre Früchte und Ostindien wird sich nicht mehr leichtin in die orientalischen Angelegenheiten mischen. Die Hauptsache bleibt jedoch, daß wir keine Macht gestalten werden, einzeln zu intervenieren. Das richtet sich gegen England. Mit Recht oder Unrecht steht Lord Salisbury hier im Verdacht, er habe Kreta annektrieren, sich vielleicht der Darbanellen bemächtigen wollen, jedenfalls aber daran gedacht, durch einen europäischen Kongreß die Okkupation Ägyptens endgültig ratifizieren zu lassen. Die Verwirklichung dieses Plans wäre für uns nicht minder unheilvoll gewesen als für Frankreich. Aber die Erklärungen des Fürsten Lobanow waren so kategorisch, daß England es sich nicht zweimal dürfte sagen lassen."

Die "Independance Belge" veröffentlicht den Bericht über eine Unterredung mit einer Persönlichkeit, die der französischen Regierung sehr nahe stehe soll. Wie eingehend diese Persönlichkeit über auch "orale", können die gemeldeten Äußerungen doch kaum ein ernstes Interesse beanspruchen. An französischen Selbstbewußtsein fehlt es allerdings darin nicht. So wird unter Anderem behauptet, daß die Reise des Zaren einen "aufsteigenden" Verlauf genommen habe. "Und Frankreich ist ihr Gipfel", wird bombastisch versichert. Sollte dies aber aus der Duer des Aufsehens gefolgert werden, so überhebt der Gewährsmann der "Independance" glücklicherweise das russische Kaiserpaar sich in England gerade länger als in Frankreich aufhält. Für die russischen Gemüthen hinsichtlich Englands würde die Dauer des Zarenbesuches jedoch kaum den geeigneten Maßstab bieten.

Für den Empfang der kaiserlich russischen Gäste verlangt die französische Regierung, da die Kamern nicht tagen, von dem Staatsrathe die nötigen Kredite, wie es heißt, fünf Millionen. Die Bewilligung wird später durch das Parlament ratifiziert werden. Das Dekret soll aber erst — aus Anstandsriicksichten — nach der Abreise des Zaren im "Mitsblatt" erscheinen, und das Kapitel im Jahresbudget, welches diesen außerordentlichen Kredit ausführt, die Ueberschrift tragen: "Empfangskosten für kaiserliche Persönlichkeiten."

Da das Festprogramm, welches jetzt veröffentlicht wird, ein ausschließlich offizielles ist und bleiben soll, so sehen die verschiedenen Körperchaften, die sich dem Gaste vorstellen und ihm An denken überreichen wollten, endlich ein, daß sie auf ihr Vorhaben verzichten müssen. Das wird viel Leidwesen und Verdruß bereiten. Man sieht solches schon aus dem Tone des "Figaro" heraus, der eine Subskription veranstaltet hatte, aus der ein An denken für die Zarin hätte besorgt werden sollen — eine goldene Wiege, hatte es zuerst mit einer garten Anspielung gesehehen — und welcher nun erklärt, er verzichte sich vor dem Willen des Zaren und stehe von seinem Vorhaben ab. Nun dürfte der Verein der französischen Presse dieses Beispiel befolgen und die zehn Franken, die jedes einzelne Blatt beigetragen hatte, um ein Kunstwerk für Nikolaus II. zu kaufen — eine goldene Feder zur Unterzeichnung des Vertrages, poetische Clemenceau — zu einem anderen Zwecke verwenden.

Gewisse konservative Blätter in Paris halten sich auf die Verlegenheit gefreut, in welche der Präsident der Republik bei dem Diner im Elysee-Palaste, zu dem die russischen Majestäten sich einfinden werden, wegen seiner Gattin geraten könnte. Denn der Kaiser und die Kaiserin

brauchten die Frau eines republikanischen Staats- oberhauptes nicht zu kennen, hatten sie galant angedeutet. Aber die Dinge werden, wie man hört, ganz glatt und mit Würde ablaufen. Zwar fährt Frau Felix Faure dem Kaiserpaar nicht entgegen, aber Nikolaus II. wird bei seinem Besuch im Elysee den Wunsch bekunden, der Hausfrau vorgestellt zu werden, und diese wird dann den ihr gebührenden Platz beim Gastmahl einnehmen, den nächsten Tag bei dem Diner auf der russischen Volkshaus, wie auch bei den Gattin- vorstellungen in der Großen Oper und im Théâtre français nicht fehlen. So wäre auch diese Staatsangelegenheit glücklich geordnet.

Deutschland.

Berlin, 26. September. Dem Professor Thonmajan aus Armenien ist, wie bereits mitgeteilt, verboten worden, in öffentlichen Versammlungen aufzutreten; im Uebersetzungsfalle ist ihm Landesverweisung angedroht; die Sache liegt folgendermaßen: Er wurde als Versuchswörter in Armenien zum Tode verurteilt und hatte es nur der wohlwollenden Dazwischenkunft der deutschen Regierung zu danken, daß das Todesurtheil nicht an ihm vollzogen wurde. Er mußte sich aber verpflichten, auf alle Agitationen gegen die Türkei zu verzichten, und nur unter dieser Bedingung wurde er in Freiheit gesetzt. Als nun Thonmajan in Widerspruch zu diesem Versprechen bei uns in Deutschland seine Agitation begann, wurde ihm von der Polizei bedeutet, daß man ihn ausweisen werde, wenn er in seinen Reden nochmals das politische Gebiet berühre. Dagegen sollte ihm gestattet sein, für die Ein- sammlung mitler Gaben zu wirken. Thonmajan erklärte hierauf, daß er sich jeder politischen Agitation enthalten werde. Schon einige Tage nachher hielt er aber in der Anarchisten-Versammlung eine Rede, in der er die türkische Regierung aufs heftigste angriff und unter andern die Behauptung aufstellte, daß der Angriff auf die Osmanische Pforte von türkischen Agenten im Auftrage der türkischen Regierung ausgeführt worden sei. Angesichts dieser Haltung zeigte die deutsche Regierung einen großen Grad von Milde und Mäßigung, indem sie Thonmajan nicht sofort ausweisen, sondern ihm polizeilich zu wissen that, daß es ihm von nun ab, da er seine Versprechen nicht zu halten verheße, überhaupt verboten sei, in Deutschland öffentlich aufzutreten und das Wort zu ergreifen. Wenn er gegen diese Weisung handeln sollte, werde man ihn unverzüglich ausweisen. Das ist der Sachverhalt, der höchstens beweist, daß die deutsche Regierung sehr maßvoll vorgegangen ist, und daß die diesbezüglichen gegen sie gerichteten Angriffe jeder Begründung entbehren.

Als Beweis für die freundlichen Beziehungen, die entgegen dem früher nicht besonders guten Verhältnis jetzt zwischen dem bairischen und dem badischen Hofe Platz gegriffen haben, berichtet das "Bad. Tagbl." Folgendes:

Es ist der Prinzregent Luitpold gewesen, der die Initiative dazu ergreifen wollte, daß die deutschen Bundesfürsten in Person oder durch Mitglieder ihrer Häuser dem Großherzog ihre Glückwünsche zum 70. Geburtstag überbrächten; es erging die Anfrage nach Karlsruhe, ob es erwünscht sein würde, wenn er den Prinzen Ludwig, seinen Sohn, als seinen Vertreter zu den Jubiläumsgelächten dorthin entsende. Dieses Anbieten ist von Karlsruhe aus unter dankbarer Würdigung der darin enthaltenen freundschaftlichen Gesinnung abgelehnt worden, da das Fest nicht aus dem Rahmen einer Landesfeier herauszutreten sollte, und daraufhin sind gleiche Schritte von Seiten der anderen deutschen Höfe natürlich unterblieben.

Die Entscheidung in der Angelegenheit Pastor Ziegler's, die am 9. April ihren Anfang nahm, kann nunmehr, so berichtet der "Neue G. Gemeinde-Vote", jeden Tag erwartet werden. Die Breslauer Behörde hatte einen eben zum Konstitualrathe ernannten Mann mit der Untersuchung in der Piegitzer Gemeinde beauftragt, der indessen in den Aussagen der zehnjährig vernommenen Mitglieder der Piegitzer Gemeinde — und nur auf deren Aussagen kann es ankommen — schwerlich ein einigiges Moment gefunden haben dürfte, das zur Rechtfertigung des ganzen Verfahrens dienen könnte. Unter solchen Umständen ist anzunehmen, daß der Oberkirchenrat die ihm zustehende Entscheidung nicht länger mehr hinausschiebe.

Das bairische "Militär-Verordn.-Blatt" enthält einen Allerhöchsten Erlaß über die Bildung von vier neuen Infanterie-Regimentern aus den bisherigen Halbbrigaden, welche die Nummern 20 bis 23 erhalten. Die beiden ersten werden aus je drei, die beiden letzten aus je zwei Bataillonen bestehen. Diese Reformationen und die durch sie bedingten Garnisonswechsel treten am 1. April 1897 in Kraft.

Die "Berl. Korresp." schreibt: In verschiedenen Zeitungen werden über den internationalen landwirtschaftlichen Kongreß in Pest Nachrichten veröffentlicht, welche einer Wichtigkeit bedürfen. Als amtliche Delegirte der Reichsregierung und des preussischen landwirtschaftlichen Ministeriums waren der Geheimen Ober-Regierungsrath Thiel und der Geheimen Regierungsrath Conrad-Berlin entsandt. Dem bekannten Nationalökonom Professor Conrad-Galle war seitens der Hauptleitung eine Einladung zugegangen, und figurirte er in Folge dessen in der Präsenzliste, er war aber nicht erschienen, da er zur Zeit auf einer Studienreise in Amerika begriffen ist. Geheimen Ober-Regierungsrath Thiel hat nur zu den Fragen der Ueberproduktion und des genossenschaftlichen Zusammenhanges der Landwirtschaft gesprochen, aber weder die Verknüpfung gethan, daß die Weizenproduktion Argentiniens ohne Einfluß auf den Weizenpreis sei, noch hat er sich für ein Brodmonopol ausgesprochen oder behauptet, daß die Brodpreise den Getreidepreise nicht folgen. Die betreffenden, dem Geheimen Ober-Regierungsrath Thiel fälschlich zugeschriebenen Ausführungen sind von dem Mühlendbesitzer Till in Brud gemacht worden.

Frankreich.

Paris, 26. September. Der "Figaro" kann nicht umhin, über den Mangel an "Oaktung" zu spotten, den die in Betracht kommenden Faktoren aus Anlaß des bevorstehenden Zarenbesuches an den Tag legen. Insbesondere wird auf die Tak-

losigkeit hingewiesen, dem Kaiser von Russland gewissermaßen die Rechnung anzumachen, indem bis ins kleinste Detail die Kosten der Vorbereitung spezifizirt werden.

"Der Zug, den man vorbereitet hatte," heißt es in dieser Beziehung, "kostet so und so viel hunderttausende von Franks; der Empfang im Hotel de Ville so und so viel; die Wagen so und so viel; das Feuerwerk so und so viel. . . . Wenn der Zar alles dies liest, so kann er bereits, beinahe bis auf 25 Louisdor, den Betrag der Rechnung kennen. Ohne Zweifel geschieht dies, um zu beweisen, daß wir die Dinge gut machen; aber trotzdem, wie gut man auch aufgenommen werden mag, ist es doch stets provozierend, den Gaushern in jedem Augenblicke sagen zu hören: "Wie finden Sie diesen Wein?" — "Famos!" — "Die Klänge klingen davon 15 Franks!" . . . Schließlich ist man genirt, davon zu trinken, und man empfindet das Bedürfnis, sich bei Leuten, die sich taktvoller benehmen, behaglicher zu fühlen."

Daß in den monarchisch regierten Ländern der Empfang des russischen Kaiserpaars sich weit weniger hygienisch gestaltet hat wie es in der französischen Republik der Fall sein wird, kann auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen.

Paris, 25. September. Unter den der Person des Zaren beigegebenen Offizieren werden sich die Hauptleute Chaug und Carnot, Söhne des Generals und des Präsidenten, befinden.

England.

Anders als der Liberale Gladstone sagt der radikale Labourere die "armenische Frage" auf. Er stellt sie und die Art ihrer Behandlung in Parallele mit dem Vorgehen der Engländer in Südafrika und kommt dabei zu recht verhängnisvollen Folgerungen. Dieses entsetzliche der Einken schreibt im "Truth":

"Von der großen Entrüstung, die bei uns gegen die Türken ob ihrer Behandlung der Armenier herrscht, thäten wir gut daran, einen Theil gegen die Vorgänge in Rhodesien zu richten; alle paar Tage vernehmen wir die Gefangennahme von Frauen und Kindern. Kann etwas Gemeineres in der Kriegführung gegen die früheren Völker von Matabeleland vorgehrt werden, als die Festnahme von Frauen und Kindern, um die Männer zu zwingen, ihre Waffen niederzulegen? Dann kommt die Verurtheilung von Nakoni zum Tode, als Mebell gegen unsere Herrschaft. Ob sie im Recht sind oder im Unrecht, so kämpfen die Matabele für ihre Unabhängigkeit. Können wir ihnen die Tödtung der Gefangenen zum Vorwurfe anrechnen, wenn wir selbst die Sänpfingte tödten, die in unsere Hand geraten? Major Watts ist mit seinen Zeugen auf dem Wege nach der Kapstadt, und zwar als Gefangener. Ich rechne auf seine empfindliche Beklagung, denn unglückselig hätte das Urtheil nicht vollzogen werden dürfen, bevor es der Reichskommission bestätigte. In keinem Falle war allerdings der unglückliche Mann so schuldig wie die Jameson'schen Putschler. Zener war ein tapferer Mann, der um Freiheit und Unabhängigkeit seines Landes kämpfte, diese waren Spekulationen, die im Dienste ihrer Privatinteressen gegen einen Nachbarstaat zu Felde zogen. — Man telegraphirt, daß die "Kolonisten" von Rhodesien der Meinung seien, daß die infame Hinrichtung zur Unterwerfung der Matabele führen werde, daß sie über den Einspruch des Reichskommissars entrüstet seien. Diese "Kolonisten" würden gut thun, einzugehen, daß kein Mensch sich einen rothen Heller um ihre Meinung kümmert. Denn sie bestehen im Wesentlichen aus Goldspekulanten, Schnaps- händlern und dem Auswurf von Südafrika, und diese Art von Leuten würde gern alle Eingeborenen erschließen, die nicht geneigt sind, zum Frohndienst herabgewürdigt zu werden. Die Hauptkolonisten heißen "Rechte", aus denen sie Aktiengesellschaften machen möchten, um sie so den britischen Kapitalisten anzuhängen. All und jedes, das sich nicht mit diesen mehr oder weniger schwindelhaften Gründungen verträgt, sollte ihrer Meinung nach unterdrückt werden."

Türkei.

Konstantinopel, 25. September. Die "Pol. Korr." meldet, der deutsche Votschafter Baron von Surma habe bei seiner jüngsten Audienz beim Sultan mit großer Offenheit sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß bei den jüngsten Unruhen hieselbst der Verbruch zur Einstellung der Meselei erst 48 Stunden nach deren Beginn erhielt wurde. Die rüchhaltige Sprache des Votschafters habe in Mibizkiost einen tiefen Eindruck hervorgerufen.

Brandchutzmaßregeln bis zum Eintreffen der Feuerwehr.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß bei dem Entstehen einer Feuersbrunst die Hausbewohner meist ziemlich achtlos sind und in der Verwirrung die natürlichsten und nabeliegendsten Vorsichtsmaßnahmen unterlassen. Es dürfte daher die Mittheilung der Brandchutzmaßregeln bis zum Eintreffen der Feuerwehr für unsere Leser von Interesse sein, wie solche vom Brandinspektor Prinz-Altona in der "Schlesw.-Vollst. Feuerwehr-Zeitung" mitgetheilt werden: Ein Berliner Stadtvordmter hatte in der Stadtvordmter-Sitzung Rathschläge gemacht, die, statt eine beabsichtigte Beleuchtung des Publikums zu erzielen, eher eine Verwirrung in den beim Ausbruch eines Brandes zu ergreifenden Maßregeln anzuordnen vermögen. So betonte er unter Anderem, daß das ausgebrochene Feuer beim Hauswirth, Portier oder Wize gemeldet werden solle. Außerdem solle der Hausbesitzer eine rothe Mütze aufsetzen, damit die Offiziere der Feuerwehr ihn sofort als solchen kennen könnten, ferner wolle der Herr, daß der Hausbesitzer die Feuerwehr mit einem Situationsplan seines Hauses erwarten solle. Diese Rathschläge sind in keiner Weise als zweckmäßig anzuerkennen, vielmehr werden sie entweder wenig nützen, oder selbst schädlich wirken können. Nach meinen Erfahrungen und Beobachtungen lassen sich folgende Rathschläge dringend zur Beachtung empfehlen.

Ein sorgfamer Hausvater strebe in erster Linie dahin, daß seinen sämtlichen Angehörigen die nächste Feuermeldestelle (automatischer Feuermelder, Polizei-Bureau, Feuerweh-Vorrich. n. i. w.) bekannt ist und Instruere sie event. darüber, wie

ein öffentlicher Feuermelder in Betrieb gesetzt wird. Das Kommando der Feuerwehr wird in zweifelhaften Fällen jedenfalls bereitwillig Jedermann Auskunft ertheilen. Zweckmäßig ist die Anbringung eines kleinen Pappschildes im Hausflur oder auf dem Korridor der Wohnung mit der Aufschrift z. B.

Nächste Feuermeldung: Langestraße 60.

Bei dieser Kenntniß der Meldestellen sorge der Nächsthelbstige nun für sofortige Abgabe der Meldung und zwar durch eine z-beliebige ihm zur Verfügung stehende Person (Kinder, Dienstmädchen und Passanten). Wenn dann noch Zeit zum Wägen ist, so können event. bis zur Ankunft der Feuerwehr Löschversuche gemacht werden, doch ist die Feuermeldung die erste Bedingung. Meldet der momentan allein anwesende vom Feuer Betroffene selbst das Feuer, so versehe er nicht, vor seinem Weggehen sämtliche Thüren und Fenster möglichst hinter sich zu schließen; erscheinen jedoch Löschversuche nicht mehr möglich und ein Ketten über die vielschichtige schon breuende Treppe nicht mehr ausführbar, so schreie er die Korridorthüren, sowie sämtliche Stubenthüren, belege sich mit seinen Angehörigen in ein freihwärts oder hofwärts belegenes Zimmer, schreie die Thür gleichfalls hinter sich und öffne, nicht schließe, wie fomerischer Weise der Artikelschreiber empfiehlt, die Fenster. Dann überlege er aber nicht lange in dem "versammelten Familienrathe", wie der Artikel vorschreibt, welcher Ausweg der beste ist, sondern stecke den Kopf zum geöffneten Fenster hinaus, und mache sich der anrückenden Feuerwehr bemerkbar. In den allerersten Fällen wird es notwendig sein, die event. vorhandenen, im Moment des Gebrauchs in der Regel aus Unkenntniß der Handhabung oder wegen Unbrauchbarkeit verlagerten Selbstlöschungsapparate in Verwendung zu nehmen. Ist eine Wasserschleuse, wie in dem Artikel empfohlen, zur Hand, nun gut, dann verwende man sie aber nur in dem alleräußersten Nothfalle, wenn das Feuer das Zimmer schon zum Theil ergriffen hat, denn beim Stehen am geöffneten Fenster kann ein sich zur Ruhe zwingender Mensch sehr, sehr lange aushalten, so daß wohl stets eine Rettung seitens der Feuerwehr möglich ist. Der gefährlichste Feind ist betanlich nicht das Feuer, sondern der Rauch, und die meisten Menschenrettungen würden nicht notwendig sein, wenn die vom Feuer Bedrängten etwas mehr Ruhe und Ueberlegung bewahren würden. Kann einer der Angehörigen oder des Perionals noch den Ausgang erreichen, so erwarte er die anrückende Feuerwehr, um ihr die verlangte Auskunft geben zu können. Geradezu lächerlich erscheint das Verlangen, jeder Hausbesitzer oder Portier solle jederzeit einen Orientierungsplan des Grundstücks mit den Grundrissen der Gebäude bereithalten. Blödsinn! Bei ganz großen kommunalen oder fiskalischen Gebäuden, bei Theatern n. i. w. mag dieses wohl angebracht sein, bei den Wohnhäusern genügt ein Blick des Kommandeurs der Feuerwehr, sowie eine ruhige, sachgemäße Auskunftsertheilung des Besizers oder Portiers, um den Angriff sofort richtig ansetzen zu können. Noch lächerlicher ist und stark an die mittelalterlichen Feuermeldungen gemahnt das Verlangen, der Hausbesitzer solle ein äußeres Abzeichen — weisse oder rothe Mütze (1?) ansetzen. Wo mag wohl der Artikelschreiber seine Erfahrungen auf einen unwesentlichen Brandstelle gesammelt, oder an welcher Stelle mag der Herr wohl diesen "lächerlich gut gemeinten" Rathschlag vernommen haben? Sicherlich hat man ihn zum Besten haben wollen, denn eine Pfeifmütze statt eines Helms gehört dem Feuerwehkommandanten, welcher eine derartige Maskerade anführen wollte. Gewiß ist es für den Oberleitenden zweckmäßig, wenn er von dem persönlich anwesenden Hausbesitzer oder Inhaber eines Geschäftes direkte Auskunft erhalten kann, doch wird er hierfür schon selbst Sorge tragen und alsdann den Eigentümer veranlassen, möglichst in seiner Nähe zu bleiben. Weshalb dann bei jeder weiß oder roth behauptete Parole noch sofort den Gashahn schließen soll, ist gleichfalls unerfindlich. Die plötzliche unvermuthete Schließung des Gashahns und die dadurch überraschend auftretende Verdunkelung sämtlicher Räume kann, abgesehen von einer stattgehenden Gasexplosion, die von dem Ausbruche eines Brandes noch nicht unterrichteten Bewohner in momentanen Sätzen verlegen und erst recht zur Verwirrung in der Ergreifung der notwendigen Schutzmaßregeln führen. Ist die Gasleitung durchgeschmolzen, so gehen die dahinter liegenden Flammen von selbst aus, das an der Schmelzstelle ausströmende Gas brennt mit einer dicken, starken Flamme weiter. Wohl wird der Feuerwehkommandant auf einen größeren Brandstelle eventuell den Gashahn schließen lassen, nur soll dies nicht die erste Sorge des Besizers oder Portiers sein.

Nichtig ist allerdings die Forderung, daß Fenster und Thüren, vor Allem die zu den Treppenhäusern führenden Thüren sofort geschlossen werden sollten, da thatsächlich hiergegen immer gefehlt und hierdurch nur dem Feuer Luft und Zug zugeführt wird, das Treppenhäuser total verqualmt, die oberen Bewohner unthätig gemacht, sowie der Feuerweh der Angriff erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Will man partout veruchen, einen mit Rauch gefüllten Raum zu verlassen, und einen bekannten Weg als Ausgang zu gewinnen, so gehe man nie anrecht, sondern stets gebückt, noch besser kriechend man auf allen Vieren am Fußboden entlang, da die Luft in den unteren Theilen stets besser und erträglicher ist, die schlechten Gase aber sofort nach der oberen Decke ziehen; Treppen springe man entweder in einigen Sätzen hinunter oder gehe rückwärts, die Nase auf den Boden.

Demnach ist also erforderlich: 1. Kenntniß der nächsten Feuermeldestelle und die Art der Meldestelle. 2. Sofortige Abfindung eines anderen zur Feuermeldung. 3. Wenn ein Entkommen nicht mehr möglich, nach Abschließung des brennenden Raumes, der Korridor- und Stubenthüren Müßig in ein hofwärts oder besser freihwärts belegenes Zimmer, Schließen der Thür und Öffnen der Fenster desselben; Rufe nach Hüfe, aber mögliche Beherrschung und Berufung der angertesteten Angehörigen.

Alles Uebrige überlasse man der allarmirten und schnellstens anrückenden Feuerwehr mit ihren erfahrenen Führern.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 26. September. Nach einer soeben erlassenen Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten ist für den Stadtkreis Stettin den Gast- und Schankwirthen an Sonn- und Festtagen außerhalb der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit der Verkauf von Wein und Bier vom Fash an beschränkt, d. h. an Ort und Stelle, sowie über die Straße gestattet. Jeder andere Verkauf über die Straße unterliegt den beschriebenen Vorschriften, die über die Sonntagsruhe im Danbelsgewerbe erlassen worden sind. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Ober-Regierungsrath Cziriz von Terpiß in Köslin ist zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten im Bezirksauschusse für Köslin auf die Dauer seines dortigen Hauptamtes ernannt worden. — Der bisherige akademische Baubeamte der Universitit Greifswald, Baubauinspektor, Bauarch Brindmann ist als Kreisbauinspektor nach Kiel versetzt. — Der Kreisbauinspektor, Bauarch Frolich in Greifswald tritt am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Zufolge der von den Aufsichtsbehörden bestätigten Kirchgemeinde = Beschlüsse werden hieselbst an Kirchensteuer pro 1896 bis 1897 als einmalige Umlage erhoben: 1. von den zur Staats-Einkommensteuer nicht veranlagten Jesuiten von Seiten der Luther-Gemeinde je 1 Mar., 2. von den zur Staats-Einkommensteuer veranlagten Jesuiten von Seiten der Luther-Gemeinde 25 pSt., St. Jacobi-Gemeinde 10 pSt., Schloß-Gemeinde 7 pSt., St. Petri-Gemeinde 9 pSt., St. Nikolai-Gemeinde 9 1/2 pSt., Gertrud-Gemeinde 15 pSt., St. Lukas-Gemeinde 13 pSt. Die Steuer ist für diejenige Gemeinde zu zahlen, in deren Bezirk der Steuerpflichtige am 15. Juli 1896 Wohnung hatte. Die hiernach aufgestellten Beschlüsse liegen vom 1. Oktober ab 14 Tage lang in dem Zimmer Nr. 60 des Rathhauses zur Einsicht offen. Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen drei Monaten nach beendeter Auslegung der Beschlüsse bei dem betreffenden Gemeinde-Kirchenrathe schriftlich einzureichen.

Wegen wesentlichen Meinids ist seitens der Königlich Staatsanwaltschaft hieselbst ein Steckbrief wider den Zeitungs- verleger Gustav Moris erlassen, welcher hieselbst eine landwirthschaftliche Zeitung herausgibt und wegen verschiedener dabei verübter Verbrechen bereits zu längeren Freiheitsstrafen verurtheilt ist. Moris ist am 27. Februar 1860 zu Pritz geboren.

Ein in der Schloßstraße wohnhafter Photograph setzte gestern seinem Leben selbst ein Ziel, indem er Gift nahm.

Deute früh wurden die Reserven der Artillerie entlassen und mit Musik zum Bahnhof gebracht.

Die Ausführung der Kanalisation am linken Barnijuser auf der Strecke von der Barnijuser Brücke bis zur Urban'schen Zementwarenfabrik ist seitens der Tiefbau-Deputation Herrn Schlossermeister A. Schartz auf eine Oefferte zum Kostenbetrage von 2462,70 Mark übertragen worden.

Am König-Wilhelm-Gymnasium findet diesmal zum Michaelistertin keine Abitur- entensprüfung statt.

Im Wäldgegeschloß von Drucker, Gde der Papenstraße, wurde vorgestern wieder einmal der bekannte Gaumerkuff des Goldhüdwelshens mit Erfolg verurtheilt. Ein anständig gekleideter Mensch betrat den Laden und fragte, ob man ihm ein 20-Markstück wechseln könne, er soll jedoch ein Goldstück nicht einmal vorgezeigt, sondern lediglich das unwürdiger Weise aufgesetzte Wechselgeld weggenommen haben.

Bei dem Schleifer Schmidt in der Den- marktstraße wurde vor etwa einem Vierteljahr eine Hand-Grasmaschine gegen 50 Pf. in Pfand gegeben und nicht wieder abgeholt. Das Verath ist als unthunlich gestohlen der Polizei übergeben worden.

Am 8. und 9. November findet hieselbst im Kongerthause eine vom Taubengehörtenverein Stettin und Umgegend veranstaltete Taubenaussstellung statt. Es sind eine Anzahl Ehrenpreise für dieselbe ausgesetzt.

Der "Gelenk-Gliedator" Henry Nelson regnet heute im Concordia-Theater in nur wenige Abende umfassendes Gattspiel. Die uns die Direction mittelst, ist derselbe von Prof. Dr. Durchhardt anatomisch untersucht worden und als "medizinisches Wunder" erklärt worden. Auch die dreifürten Kadabns und Tauben des Mont. Vertolini finden wie die übrigen Nummern des Programms reichen Beifall.

Nach den Vorschriften über die Befähigung der Fortbeamteten zur Nutzung des Laubzeuges und der Kleinen Wilderren bei Verpachtung forstfälliger Jagden ürken die Fortbeamteten das Nachzüg einschließen der Raubvögel, sowie Raubzige, Kaninchen, Wasserhühner, Reiber, Stornorane, Enten, Gänse, Bachstel, Schnepfen, Belfasinen, kleine Dra- chel und Droffeln erlegen und ohne Begahlung sich behalten. Die Befähigung erstreckt sich auf den Oberförster, die höheren Fortbeamteten und auf die etatsmäßigen Schutzbeamteten des betreffenden Verwaltungs- bzw. Schutzbezirks. Die Erliegung der genannten Wildarten darf nur unter nachstehenden Bedingungen stattfinden: a) Fische darf der betreffende Fortbe- amte, soweit nicht deren Schonung zur Ver- pflichtung von Mäuserfrah an den jungen Laubholz- Schonungen zeitweise von der Regierung oder vorgeordneten Fortbeamteten angeordnet ist, zu jeder Zeit innerhalb seines Verwaltungs- oder Schutz- bezirks schießen oder fangen, und mit Erlaubniß des Oberförsters auch graben. Treifgaden auf Fische darf er jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Bäckers unternehmen. Die Ver- pflichtung über die Fische, welche auf den vom Bächter auf dessen Kosten veranstalteten Treif- jaden geschossen sind, steht dem Bächter allein zu. b) Dache darf der Fortbeamte innerhalb seines Verwaltungs- oder Schutzbezirks fangen. Das Graben derselben darf nur in der Art statt- finden, daß das Festören der Hauptbaue ver- mieden wird, und es ist daher dazu jedesmal die

besondere Erlaubnis des Oberförstern erforderlich. Das nächtliche Hegen des Dachses ist gänzlich untersagt. Ebenso ist das Schießen der Dachse auf dem Anstamde am Waue verboten. e) Enten darf der Forstbeamte in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirk auf dem Zuge schießen. Das Suchen und die Jagd auf junge Enten, sowie auf Mauer-Enten ist demselben jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Pächters gestattet. d) Waldschneepfen auf dem Zuge zu schießen, ist dem Forstbeamten in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirk gestattet. Das Suchen nach Waldschneepfen darf jedoch nur da, wo es ohne nachtheilige Verunreinigung des Wildstandes geschehen kann, und also jedesmal nur nach vorher von dem Pächter eingeholter Erlaubnis und an den von demselben festgesetzten Orten stattfinden. e) Kleine Schneepfen und Bekassinen darf der Forstbeamte innerhalb seines Verwaltungs- oder Schutzbezirks jagen und erlegen. Es steht in dessen dem Pächter frei, diejenigen Orte, in welchen er diese Jagd für sich vorbehalten will, von der Mitbenutzung der Forstbeamten auszu schließen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß dadurch den letzteren nicht jede Gelegenheit zur Ausübung dieser Jagd entzogen werde. Entficht über die Frage, in welchem Umfange diese Jagd den Forstbeamten zu belassen ist, Streit, so entscheidet hierüber die Regierung. f) Den Fong der Drosseln darf der Forstbeamte, sofern solcher nicht durch Gesetz oder Polizeiverordnung untersagt ist, unter Beobachtung der gehörigen Schonung der jungen Holzbestände bei Anlegung des Dohnerstrichs, in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirk ausüben. Der Dohnerstrich darf jedoch nur in der von der betreffenden königlichen Regierung hierzu freigegebenen Zeit ausgeübt werden. — Vogelherde dürfen die Forstbeamten nicht stellen.

Die landwirtschaftliche Winter- schule zu Demmin verendet ihren Jahresbericht über das Wintersemester 1895-96, mit welchem sie ihren 9. Jahresbericht schließt, den seit Beginn der Thätigkeit im Ganzen 184 Schüler bestritten haben. Im abgelaufenen Wintersemester betrug die Zahl der Schüler 33, von diesen waren 13 schon auf größeren Gütern in Stellung, 5 waren Soldaten. Stellung durch Vermittelung der Schule haben 14 Schüler gefunden, außerdem wurden auch mehreren älteren Schülern der Anstalt Stellung als Wirtschaftsinspektoren bezw. Wirtschaftsassistenten vermittelt. Die Wiedereröffnung der Schule findet am 3. November d. J. statt. Aufnahme kann jeder unbescholtene junge Mann finden, welcher das gehörige Lebensalter erreicht und sich schon einige Zeit in der Landwirtschaft praktisch betheilig hat. Ein zu junges Aufnahmealter ist nicht zu empfehlen, da das Verständnis für die naturwissenschaftlichen und Fachdisziplinen bei solchen ein mangelhaftes ist und auch das Interesse für den Beruf sich erst in der Entwicklung befindet. Als Vorbildung wird nur eine gute Elementarbildung verlangt, was aber selbstverständlich die Zulassung einer weitgehenden Schulvorbildung nicht ausschließt. Das bei der Aufnahme zu entrichtende Schulgeld beträgt für das 1. Semester 60, für das 2. Semester 40 Mark.

(Personal-Chronik.) Der Kreis-Ausschuss-Sekretär Kischel zu Kammin i. Pomm. ist auf seinen Antrag von dem Amte eines Stellvertreters des Strandhauptmanns des Strandamtsbezirks Kammin i. Pomm. entbunden und an seiner Stelle der königl. Kreissekretär Niebe mit diesem Amte betraut worden. — Die Verwaltung der königl. Oberförsterei Budagla ist vom 1. Oktober 1896 ab dem Oberförster Selber übertragen. — Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Thierarzt Gebert Reimfeld zu Anklam die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Kreisveterinärstelle des Kreises Anklam definitiv verliehen. — Am dem Egl. Pädagogium zu Putbus ist die Stelle Anstaltsdirektor des bisherigen Schulamtskandidaten Dr. Wolftram Kaufe als Oberlehrer genehmigt. — Am dem königl. Pädagogium zu Putbus ist die Stelle Anstaltsdirektor des wissenschaftlichen Hilfslehrers Heinrich Baepfow als Oberlehrer genehmigt. — Der Sergeant Heinrich August Wolfram ist als Schutzmann bei der königl. Polizeidirektion zu Stettin angestellt worden.

Stadttheater.

Die gestrige zweite Aufführung von „Tannhäuser“ gewann dadurch an Interesse, daß Herr Vrach die Titelrolle übernommen hatte; es ist dies der für die diesjährige Saison gewonnene Heldentenor, der beim Eintreffen in unserem nordischen Klima von einer derartigen Heiserkeit befallen wurde, daß er bei der ersten Aufführung nicht mitwirken konnte. Gestern hat sich Herr Vrach auf das Beste eingefügt; derselbe ist im Besitze einer kräftigen und umfangreichen Stimme, welche auch gute Schwingung erkennen läßt und in allen Lagen angenehm klingt, daneben entwickelt der Sänger ein ausdrucksvolles Spiel, welches durch seine einnehmende Bühnengestaltung noch gehoben wird. Den „Biterolf“ sang Herr Modmann und fand sich mit demselben recht gut ab. Im Uebrigen war die Besetzung dieselbe wie am ersten Abend, und wollen wir noch hervorheben, daß Herr Sengery den „Wolfram von Eschenbach“ im Gesang und Spiel weit wirkungsvoller durchführte als am ersten Abend. Ueber der Gesamtauführung lag ein guter Geist und glauben wir, daß der Direktion besonders für Wagner-Opern ein treffliches Personal zur Verfügung steht, so daß man auf diesem Gebiete im Laufe der Saison wird erfreulichen Gaben entgegen sehen können.

Aus den Provinzen.

7 Bergen a. N., 25. September. Ueber das Vermögen des Hotelbesizers August Kartheis zu Sellin ist das Konkursverfahren eröffnet. Verwalter der Masse ist Agent Ulrich hieselbst. Anmeldefrist: 15. November.

Gerichts-Zeitung.

O Breslau, 25. September. Heute beschaffte sich das hiesige Schwurgericht mit dem Mörder seines Kindes, dem Seiler und Landwirth Joh. Stuppe aus Kanth. Der „Bresl. Gen.-Anz.“ berichtet darüber: Stuppe ist 26 Jahre alt. Er gilt als gewaltthätiger Mensch, nebensächlich aber noch als Don Juan, der rasch ein Liebesverhältnis schließt, um es nach kurzer zu lösen. Vor Jahren hatte er bereits ein Mädchen unglücklich gemacht, indem er ihm die Ehe versprach, es aber schließlich doch lösen ließ, obwohl er doppelte Verpflichtung hatte, das Mädchen zu ehelichen, da das Liebesverhältnis nicht ohne Folgen gelassen war. Er knüpfte darauf mit einem anderen Mädchen ein Liebesverhältnis an, der Tochter des Gefängniswärters Kna. Namen: Anna. Auch dieses Verhältniß hatte Folgen. Am 9. Mai d. J. genas Anna eines Mädchens

das den Namen Frida erhielt. Sie, sowie ihre Eltern waren keineswegs unglücklich darüber, da ja Stuppe ihr die Ehe sicher versprochen hatte. Stuppe aber war die ganze Geschichte höchst unangenehm, denn er dachte im Traume nicht daran, mit Anna eine Ehe einzugehen. Vor Allen aber wollte er sich von der Last des Alimentenzahlens befreien. Er beschloß daher, das Kind zu tödten. Er hatte nun seinen Werdplan, über dem er lange brütete, recht schlar gemacht. Er wollte in einem unbedachten Momente dem Kinde eine ätzende Säure beibringen. Das Kind würde dann angeblich an Krämpfen und Darmkatarrh sterben. Er verschaffte sich Salzsäure, suchte am Nachmittage des 17. Mai seine Geliebte auf und wußte es zu bewerkstelligen, daß Anna das Zimmer, wo das Kind schlief, auf kurze Zeit verließ. Er spritzte dem Kinde die Säure in den Mund. Das schrie laut und wimmerte. Die Mutter eilte auf das Geschrei hin herbei. Sie ahnte nicht, was vorgegangen war. Sofort ließ sie die Dehmanne Kren holen. Diese erklärte, sie könne hier nichts machen. Man müsse den Arzt holen. Dem Kinde müsse Gift beigebracht werden sein. Sie schloß sich damals Veracht gegen Stuppe, da er sehr verlogen that. Der Arzt kam herbei. Er gab keine Verordnungen. Am anderen Tage bereits trat Besserung in dem Befinden des Kindes ein. Stuppe war ärgerlich, daß sein Werdplan ihm nicht gelungen war. Er beschloß, sich ein stärkeres Gift zu verschaffen. Er griff zur Schwefelsäure. Ein Verberlebrung brachte ihm auch welche herbei. Am 30. Mai ging er Nachmittags wieder zu seiner Geliebten, erreichte wieder, daß sie das Kind allein ließ, und brachte der kleinen Frida die ätzende Säure bei. Dabei ging er so ungeschickt zu Werke, daß er die Säure verschüttete, so daß dem Kinde das ganze Gesicht verbrannt wurde. Auch an dem Betten entstanden große Brandflecke. Das Kind jammete und schrie. Die Mutter stürzte herbei. „Was ist mit dem Kinde?“ fragte sie erschrocken und sah ihren Geliebten vorwurfsvoll an. Sie schickte nach der Dehmanne, obwohl Stuppe Alles daran setzte, daß sie nicht geholt würde. Diese kam, untersuchte das Kind genau und ahnte sofort, was geschehen. „Ihr seid ja schlimmer als die Hyänen!“ rief die Frau entrüstet aus. Sie ließ sofort den Arzt herbeirufen. Dieser konstatierte, daß dem Kinde Schwefelsäure beigebracht worden war. Bald starb das Kind. Stuppe aber wurde verhaftet, da seine Schuld an dem Tode des Kindes klar am Tage lag. Er beantragte sich bei seinem ersten Verhör so feig, daß er den Veracht auf seine Geliebte zu lenken suchte. Später gelang es seine Schuld ein für den Angeklagten ist folgender Vorfall charakteristisch: Der Angeklagte verachtete einen ihm bereuendeten Arbeiter, Namens Hermann, zu überreden, daß dieser unter dem Eide auszusagen sollte, er, Hermann, habe mit der Geliebten Stuppes während der Konzeptionszeit intim verkehrt. Hermann wies dieses gemeine Ansuchen mit Entrüstung zurück. Wegen dieser Verleumdung zum Meide wird sich der Angeklagte am 6. Oktober vor der I. Strafkammer des hiesigen Landgerichts zu verantworten haben. Erwähnt sei noch, daß Stuppe seine Geliebte zu belästigen und auf sie den Veracht zu lenken sucht. Die Verhandlung nahm einen rascheren Verlauf als vorauszu sehen war. Um 9/5 Uhr Nachmittags begannen die Plaidoyers des Staatsanwalts und des Verteidigers. Die Beweisaufnahme ergab wenig Neues. Es ist noch hinzuzufügen, daß ein Zeuge eine Aeußerung des Stuppe wiedergab, die für die verbrecherische Absicht des Angeklagten bezeichnend ist. Auf einer Spazierfahrt am 24. Mai (1. Pfingstfeiertag) erzählte Stuppe diesem Zeugen: „Das Kind war neulich etwas krank gewesen. Ich wollte ihm eins auf den Kopf geben.“ Der Staatsanwalt beantragte, auf Schuldig zu erkennen. Rechtsanwalt Schreiber begann seine Verteidigungsrede mit den Worten: „Ich bin nicht in der Lage, für den Angeklagten so eintreten zu können, daß ich seine Unschuld beweisen kann. Ich bin mir auch sehr wohl bewußt, daß ich an dem Beweismaterial, das die Verhandlung ergeben hat, nicht rütteln kann. Für mich ist um so weniger auf die Rettung des Angeklagten Aussicht vorhanden, als er heute vor Gericht keine Neue zeigte und kein offenes Geständniß ablegte.“ Rechtsanwalt Schreiber führte dann aus, daß der Angeklagte vielleicht doch im Affekt gehandelt haben könne, daß der Angeklagte vielleicht nicht seiner Sinne mächtig gewesen sein könnte und stelle den Geschworenen anheim, diese Möglichkeit zu erwägen. Die Geschworenen bejahen sämtliche Schuldfragen. Der Staatsanwalt beantragte wegen verübten Mordes und vollendeten Mordes 5 Jahre Zuchthaus und die Todesstrafe. Das Gericht verurtheilte den Angeklagten dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß. Die Verhandlung wurde gegen 7 Uhr Abends geschlossen. Der Angeklagte nahm das Urtheil gleichgültig entgegen.

Berlin, 26. September.

Bei der gestrigen Nachmittagsziehung der Serie B. der Auslosungslotterie wurden gezogen mit einem Gewinn von 10 000 Mark Nr. 65 284; von 1000 Mark Nr. 12 519; von 500 Mark Nr. 233 036; von 300 Mark Nr. 27 018, 40 300, 84 777, 89 422, 127 895, 219 807, 270 086, 426 201, 492 731; von 200 Mark Nr. 102 601, 139 378, 165 854, 242 919, 249 959, 261 745, 311 877, 315 001, 343 474, 369 961, 413 103, 413 933, 448 548; von 100 Mark Nr. 41 606, 46 042, 53 665, 60 657, 89 965, 103 580, 118 000, 156 155, 173 783, 179 922, 233 108, 272 959, 282 716, 290 146, 305 780, 317 233, 337 462, 346 145, 356 269, 360 776, 371 744, 376 177, 396 980, 402 828, 408 007, 415 750, 418 242, 440 929. — Verhängnißvoll ist in seinen weiteren Folgen für mehrere Soldaten des Eisenbahnsregiments Nr. 3 ein leichtsinniger Streich geworden, der an und für sich noch nicht allzu schlimm war. Vor etwa drei Wochen waren der Gefreite Sprunt und der Hornist Henkel von der 8. Kompagnie mit Urlaub bis Witternatz zusammen ausgegangen. Zur rechten Zeit zurückgekehrt, waren sie thöricht genug, nach 12 Uhr die Kaserne noch einmal zu verlassen, und zwar, da sie keinen Urlaub mehr hatten, über die Mauer hinweg. Vergebens rief ein Unteroffizier, der ihr Vorhaben sah, sie zurück. Erst am Morgen kamen sie wieder. Während Henkel sich nun wenigstens ruhig verhielt, beging Sprunt die noch größere Thorheit als vorher, dem stubenältesten Unteroffizier den Gehorsam zu verweigern. Der Vorgesetzte befohl ihm, sich ins Bett zu legen, Sprunt aber weigerte sich fortgesetzt und verunreinigte außerdem die Stube. Henkel kam mit vierzehn Tagen Mittelarrest davon, Sprunt dagegen erhielt achtundzwanzig Tage strengen Arrest und wurde in die zweite Klasse des Soldatenabendes veretzt. Nachdem er fünf Tage abgehört hatte, wurde Sprunt krank und kam nach Tempelhof ins Garnisonlazareth II. Wieder gesund ge-

Berlin, 26. September.

worden, wurde er vom Truppendeile aus abermals in den Arrest gebracht. Seine beiden Begleiter, der Unteroffizier Albrecht und der Gefreite Brosniowski, denen der Verurtheilte zeigte, daß er 37 Mark bei sich hatte, ließen sich von diesem verleiten, mit ihm zu gehen. So kamen sie, nachdem sie schon früh Morgens die Kaserne verlassen hatten, erst um 11 Uhr Vormittags im Arrestgebäude an, und noch dazu betrunken. Unteroffizier Albrecht wurde für die grobe Pflichtverletzung sofort in Untersuchungshaft genommen, der Gefreite Brosniowski um 5 Uhr Nachmittags vorläufig wieder entlassen. Nunmehr ist Sprunt zu zwei und Albrecht zu anderthalb Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden, während Brosniowski seine Bestrafung noch zu erwarten hat. — Zu dem Nachfahrerkorps, der am Freitag Abend in der Berliner Gewerbeausstellung stattfand, hatten sich im Ganzen etwa 200 Radler eingefunden, eine Vetheiligung, die in Anbetracht der 30 000 Radfahrer, die Berlin mit seinen Vororten gegenwärtig mindestens zählt, als recht schwach bezeichnet werden muß. Als Ehrengäste waren Prinz Aribert von Anhalt, Graf Wedel, der Abt von Reichstanzers Graf Schönborn u. a. anwesend. Die Anwesenheit der Radler war zum Theil recht hübsch. Besonderen Beifall fanden der R.-V. Blü-Nixdorf, der mit 37 Rädern angetreten war, der R.-V. Schwabe (33 Räder) und der V. E. Viktoria, dessen Namenspatronin durch eine junge Dame auf blumenbekränztem Rade sehr hübsch dargestellt wurde. Auch einzelne Tandempare sahen recht gut aus. Unter den Einzelfahrern fiel besonders der Hauptkronen der N. All., Herr Bruno Wittig, auf, der auf seinem Rade ein habachtmüthiges Blumenarrangement angebracht hatte, das mit Hilfe von Glühlampen und Geisterlichtern hübsch sehr schön beleuchtet war. Die Preise bestanden für die Vereine aus zum Theil sehr kostbaren silbernen Becken, Trinkbechern und anderen Gegenständen. Für die Einzelfahrer war u. a. auch ein reich mit Silberplattirtes Fahrrad gestiftet, das merkwürdigerweise aus einer amerikanischen Fabrik stammt.

Börsen-Berichte.

Stettin, 26. September. (Mittlich Vericht.) Wetter: Heiter. Temperatur +11 Grad Reaumur. Barometer 768 Millimeter. — Wind: SW. Weizen etwas matter, per 1000 Kilogramm 139,00—154,00, per September-Oktober 154,50 B. Roggen etwas matter, per 1000 Kilogramm 120,00 nom., per Oktober-November 120,00 nominell. Gerste per 1000 Kilogramm loco und kurze Lieferung neue inländische 125,00—160,00. Hafer per 1000 Kilogramm loco pommerscher neuer 115,00 bis 124,00. Spiritus loco 70er 38,5 bez., Termine ohne Handel. Angemeldet: Nichts. Regulirungspreise: Weizen 154 50, Roggen 120,00, 70er Spiritus —. Landmarkt. Weizen 146,00—150,00. Roggen 114 bis 118,00. Gerste 120—128. Hafer 120,00 bis 125. Heu 2,50—3,00. Stroh 24—26. Kartoffeln 30—33. Nichtamtlich. Petroleum loco 11,00 verzollt, Klasse 1/2 Procent. Mühl per 100 Mito loco 50,50 B., per September-Oktober 51,50 B. Berlin, 26. September. Weizen per September 160,00 bis 160,00, per Oktober 159,50, Roggen per September 124,00 bis 124,25, per Oktober 124,25. Mühl per September 52,50, per Oktober 52,50. Spiritus loco 70er 39,60, per September 70er 43,10, per Oktober 70er 43,10, per Dezember 70er 43,10. Hafer per September 126,75. Mais per September 86,00. Petroleum per September 21,80. London, 26. September. Wetter: Kühl. Berlin, 26. September. Schlus-Kourse. Preuss. Conto 4% 104,00, 5% 108,00, 6% 112,00, 7% 116,00, 8% 120,00, 9% 124,00, 10% 128,00, 11% 132,00, 12% 136,00, 13% 140,00, 14% 144,00, 15% 148,00, 16% 152,00, 17% 156,00, 18% 160,00, 19% 164,00, 20% 168,00, 21% 172,00, 22% 176,00, 23% 180,00, 24% 184,00, 25% 188,00, 26% 192,00, 27% 196,00, 28% 200,00, 29% 204,00, 30% 208,00, 31% 212,00, 32% 216,00, 33% 220,00, 34% 224,00, 35% 228,00, 36% 232,00, 37% 236,00, 38% 240,00, 39% 244,00, 40% 248,00, 41% 252,00, 42% 256,00, 43% 260,00, 44% 264,00, 45% 268,00, 46% 272,00, 47% 276,00, 48% 280,00, 49% 284,00, 50% 288,00, 51% 292,00, 52% 296,00, 53% 300,00, 54% 304,00, 55% 308,00, 56% 312,00, 57% 316,00, 58% 320,00, 59% 324,00, 60% 328,00, 61% 332,00, 62% 336,00, 63% 340,00, 64% 344,00, 65% 348,00, 66% 352,00, 67% 356,00, 68% 360,00, 69% 364,00, 70% 368,00, 71% 372,00, 72% 376,00, 73% 380,00, 74% 384,00, 75% 388,00, 76% 392,00, 77% 396,00, 78% 400,00, 79% 404,00, 80% 408,00, 81% 412,00, 82% 416,00, 83% 420,00, 84% 424,00, 85% 428,00, 86% 432,00, 87% 436,00, 88% 440,00, 89% 444,00, 90% 448,00, 91% 452,00, 92% 456,00, 93% 460,00, 94% 464,00, 95% 468,00, 96% 472,00, 97% 476,00, 98% 480,00, 99% 484,00, 100% 488,00, 101% 492,00, 102% 496,00, 103% 500,00, 104% 504,00, 105% 508,00, 106% 512,00, 107% 516,00, 108% 520,00, 109% 524,00, 110% 528,00, 111% 532,00, 112% 536,00, 113% 540,00, 114% 544,00, 115% 548,00, 116% 552,00, 117% 556,00, 118% 560,00, 119% 564,00, 120% 568,00, 121% 572,00, 122% 576,00, 123% 580,00, 124% 584,00, 125% 588,00, 126% 592,00, 127% 596,00, 128% 600,00, 129% 604,00, 130% 608,00, 131% 612,00, 132% 616,00, 133% 620,00, 134% 624,00, 135% 628,00, 136% 632,00, 137% 636,00, 138% 640,00, 139% 644,00, 140% 648,00, 141% 652,00, 142% 656,00, 143% 660,00, 144% 664,00, 145% 668,00, 146% 672,00, 147% 676,00, 148% 680,00, 149% 684,00, 150% 688,00, 151% 692,00, 152% 696,00, 153% 700,00, 154% 704,00, 155% 708,00, 156% 712,00, 157% 716,00, 158% 720,00, 159% 724,00, 160% 728,00, 161% 732,00, 162% 736,00, 163% 740,00, 164% 744,00, 165% 748,00, 166% 752,00, 167% 756,00, 168% 760,00, 169% 764,00, 170% 768,00, 171% 772,00, 172% 776,00, 173% 780,00, 174% 784,00, 175% 788,00, 176% 792,00, 177% 796,00, 178% 800,00, 179% 804,00, 180% 808,00, 181% 812,00, 182% 816,00, 183% 820,00, 184% 824,00, 185% 828,00, 186% 832,00, 187% 836,00, 188% 840,00, 189% 844,00, 190% 848,00, 191% 852,00, 192% 856,00, 193% 860,00, 194% 864,00, 195% 868,00, 196% 872,00, 197% 876,00, 198% 880,00, 199% 884,00, 200% 888,00, 201% 892,00, 202% 896,00, 203% 900,00, 204% 904,00, 205% 908,00, 206% 912,00, 207% 916,00, 208% 920,00, 209% 924,00, 210% 928,00, 211% 932,00, 212% 936,00, 213% 940,00, 214% 944,00, 215% 948,00, 216% 952,00, 217% 956,00, 218% 960,00, 219% 964,00, 220% 968,00, 221% 972,00, 222% 976,00, 223% 980,00, 224% 984,00, 225% 988,00, 226% 992,00, 227% 996,00, 228% 1000,00, 229% 1004,00, 230% 1008,00, 231% 1012,00, 232% 1016,00, 233% 1020,00, 234% 1024,00, 235% 1028,00, 236% 1032,00, 237% 1036,00, 238% 1040,00, 239% 1044,00, 240% 1048,00, 241% 1052,00, 242% 1056,00, 243% 1060,00, 244% 1064,00, 245% 1068,00, 246% 1072,00, 247% 1076,00, 248% 1080,00, 249% 1084,00, 250% 1088,00, 251% 1092,00, 252% 1096,00, 253% 1100,00, 254% 1104,00, 255% 1108,00, 256% 1112,00, 257% 1116,00, 258% 1120,00, 259% 1124,00, 260% 1128,00, 261% 1132,00, 262% 1136,00, 263% 1140,00, 264% 1144,00, 265% 1148,00, 266% 1152,00, 267% 1156,00, 268% 1160,00, 269% 1164,00, 270% 1168,00, 271% 1172,00, 272% 1176,00, 273% 1180,00, 274% 1184,00, 275% 1188,00, 276% 1192,00, 277% 1196,00, 278% 1200,00, 279% 1204,00, 280% 1208,00, 281% 1212,00, 282% 1216,00, 283% 1220,00, 284% 1224,00, 285% 1228,00, 286% 1232,00, 287% 1236,00, 288% 1240,00, 289% 1244,00, 290% 1248,00, 291% 1252,00, 292% 1256,00, 293% 1260,00, 294% 1264,00, 295% 1268,00, 296% 1272,00, 297% 1276,00, 298% 1280,00, 299% 1284,00, 300% 1288,00, 301% 1292,00, 302% 1296,00, 303% 1300,00, 304% 1304,00, 305% 1308,00, 306% 1312,00, 307% 1316,00, 308% 1320,00, 309% 1324,00, 310% 1328,00, 311% 1332,00, 312% 1336,00, 313% 1340,00, 314% 1344,00, 315% 1348,00, 316% 1352,00, 317% 1356,00, 318% 1360,00, 319% 1364,00, 320% 1368,00, 321% 1372,00, 322% 1376,00, 323% 1380,00, 324% 1384,00, 325% 1388,00, 326% 1392,00, 327% 1396,00, 328% 1400,00, 329% 1404,00, 330% 1408,00, 331% 1412,00, 332% 1416,00, 333% 1420,00, 334% 1424,00, 335% 1428,00, 336% 1432,00, 337% 1436,00, 338% 1440,00, 339% 1444,00, 340% 1448,00, 341% 1452,00, 342% 1456,00, 343% 1460,00, 344% 1464,00, 345% 1468,00, 346% 1472,00, 347% 1476,00, 348% 1480,00, 349% 1484,00, 350% 1488,00, 351% 1492,00, 352% 1496,00, 353% 1500,00, 354% 1504,00, 355% 1508,00, 356% 1512,00, 357% 1516,00, 358% 1520,00, 359% 1524,00, 360% 1528,00, 361% 1532,00, 362% 1536,00, 363% 1540,00, 364% 1544,00, 365% 1548,00, 366% 1552,00, 367% 1556,00, 368% 1560,00, 369% 1564,00, 370% 1568,00, 371% 1572,00, 372% 1576,00, 373% 1580,00, 374% 1584,00, 375% 1588,00, 376% 1592,00, 377% 1596,00, 378% 1600,00, 379% 1604,00, 380% 1608,00, 381% 1612,00, 382% 1616,00, 383% 1620,00, 384% 1624,00, 385% 1628,00, 386% 1632,00, 387% 1636,00, 388% 1640,00, 389% 1644,00, 390% 1648,00, 391% 1652,00, 392% 1656,00, 393% 1660,00, 394% 1664,00, 395% 1668,00, 396% 1672,00, 397% 1676,00, 398% 1680,00, 399% 1684,00, 400% 1688,00, 401% 1692,00, 402% 1696,00, 403% 1700,00, 404% 1704,00, 405% 1708,00, 406% 1712,00, 407% 1716,00, 408% 1720,00, 409% 1724,00, 410% 1728,00, 411% 1732,00, 412% 1736,00, 413% 1740,00, 414% 1744,00, 415% 1748,00, 416% 1752,00, 417% 1756,00, 418% 1760,00, 419% 1764,00, 420% 1768,00, 421% 1772,00, 422% 1776,00, 423% 1780,00, 424% 1784,00, 425% 1788,00, 426% 1792,00, 427% 1796,00, 428% 1800,00, 429% 1804,00, 430% 1808,00, 431% 1812,00, 432% 1816,00, 433% 1820,00, 434% 1824,00, 435% 1828,00, 436% 1832,00, 437% 1836,00, 438% 1840,00, 439% 1844,00, 440% 1848,00, 441% 1852,00, 442% 1856,00, 443% 1860,00, 444% 1864,00, 445% 1868,00, 446% 1872,00, 447% 1876,00, 448% 1880,00, 449% 1884,00, 450% 1888,00, 451% 1892,00, 452% 1896,00, 453% 1900,00, 454% 1904,00, 455% 1908,00, 456% 1912,00, 457% 1916,00, 458% 1920,00, 459% 1924,00, 460% 1928,00, 461% 1932,00, 462% 1936,00, 463% 1940,00, 464% 1944,00, 465% 1948,00, 466% 1952,00, 467% 1956,00, 468% 1960,00, 469% 1964,00, 470% 1968,00, 471% 1972,00, 472% 1976,00, 473% 1980,00, 474% 1984,00, 475% 1988,00, 476% 1992,00, 477% 1996,00, 478% 2000,00, 479% 2004,00, 480% 2008,00, 481% 2012,00, 482% 2016,00, 483% 2020,00, 484% 2024,00, 485% 2028,00, 486% 2032,00, 487% 2036,00, 488% 2040,00, 489% 2044,00, 490% 2048,00, 491% 2052,00, 492% 2056,00, 493% 2060,00, 494% 2064,00, 495% 2068,00, 496% 2072,00, 497% 2076,00, 498% 2080,00, 499% 2084,00, 500% 2088,00, 501% 2092,00, 502% 2096,00, 503% 2100,00, 504% 2104,00, 505% 2108,00, 506% 2112,00, 507% 2116,00, 508% 2120,00, 509% 2124,00, 510% 2128,00, 511% 2132,00, 512% 2136,00, 513% 2140,00, 514% 2144,00, 515% 2148,00, 516% 2152,00, 517% 2156,00, 518% 2160,00, 519% 2164,00, 520% 2168,00, 521% 2172,00, 522% 2176,00, 523% 2180,00, 524% 2184,00, 525% 2188,00, 526% 2192,00, 527% 2196,00,